

Amts- und Intelligenzblatt

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 89

Dienstag, den 6. November

1855.

Bekanntmachungen.

An die Verwaltungs-Actuare, Ortsvorsteher, Rathsschreiber und Steuerfah-Behörden.

Nach dem Circular-Erlaße des K. Verwaltungsraths der Gebäude-Brand-Versicherungs-Anstalt, v. 16. März 1853. Z. 5, welcher jeder Gemeinde in einem Exempl. seiner Zeit mitgetheilt wurde, sollen in den Feuerversicherungsbbüchern sämtliche Gebäude unter fortlaufenden, mit der so ußigen Nummerirung übereinstimmenden Nummern in der Weise aufgeführt werden, daß etwaigen Neben- und Hintergebäuden, welche, wie die Hauptgebäude, zu welchen sie gehören, mit ihrem besondern Versicherungs-Verth einzeln zu beschreiben sind, eine besondere Nummer nicht gegeben wird, sondern durch Versezung der Buchstaben a. b. c. und so weiter verzeichnet werden.

Da die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß bisher schon in den Brandversicherungs-Katastern aus Anlaß von Neubauten und soweit mehrfache Aenderungen an der ursprünglichen Nummern-Ordnung vorgenommen, und dießneuerdings auch bei theilweiser oder durchgreifender Revision der Brand-Versicherungs-Anschläge einer Gemeinde die Gebäude mit neuen Nummern versehen wurden, so sieht man sich zufolge Erlasses des Verwaltungsraths veranlaßt, die Vorschriften des Normals vom 16. März 1853 hiemit einzuschärfen und folgende weitere Anordnung zu treffen.

1) Gleichwie nach der Landes-Vermessungs-Instruktion vom 30. März 1819. S. 68. und der Instruktion für das Kataster-Bureau vom 28. Juli 1830 S. 8. die Gebäude auf den Flurkarten und in den Primärkatastern mit den in den Brand-Versicherungs-Katastern enthaltenen Nummern und Buchstaben bezeichnet, und dadurch die Steuer-Kataster-Urkunden und Feuerversicherungsbücher hinsichtlich der Gebäude-Ordnung in Uebereinstimmung gesetzt wurden, so ist diese Ordnung nun auch in den letztern fort zu erhalten.

2) Es kann daher weder den Geschäftsmännern, welche mit der jährlichen Revision der Brandversicherungs-Kataster oder mit Anlegung neuer Feuer-Versicherungsbücher beauftragt sind, noch den zu Schätzungen für Brandversicherungszwecke bestellten Commissionen erlaubt seyn, nach eigenem Belieben und Gutdünken die zur Zeit der Herstellung der Flurkarten und Primärkataster bestandene Gebäude-Nummerirung ganz oder theilweise abzuändern.

Sollte gleichwohl

3) eine solche Aenderung beantragt werden, so wird solche von dem Oberamt nur aus dringenden Gründen und auf Grund gemeinderäthlichen Beschlusses zugelassen, und ist dabei die Vorschrift des §. 8. Absatz 2. der Instruktion für das Kataster-Bureau genau einzuhalten, wonach in zusammengesetzten Gemeinden die Gebäude einer jeden Markung besonders zu nummeriren sind, ebenso ist

4) im Fall einer solcher neuen Nummerirung die Ministerial-Befugung vom 12. Oktober 1849. S. 10. zu beobachten, wonach die Steuerfah-Behörden die neuen Nummern bei den älteren Gebäuden in dem Primär-Kataster selbst in einer Parenthese, bei den neu errichteten auf der Meß-Urkunde und dem Handriße zu bemerken, der Oberamts-Geometer aber die neuen Nummern von sämtlichen Gebäuden in die Ergänzungs-Karten zu übertragen hat. Es ist daher der letztere von jeder neuen Nummerirung sogleich in Kenntniß zu setzen, damit bei seiner

nächsten Anwesenheit im betreffenden Ort das Erforderliche besorgt, und die neue Nummern-Ordnung bei den Fortführungs-Verarbeiten alsbald berücksichtigt werden kann.

Den 2. November 1855.

Königl. Oberamt.
Häberlen.

An die Gemeinderäthe, Ortsvorsteher und Verwaltungs-Aktuare.

Zu dem demnächst beginnenden Geschäft der Revision der Brand-Versicherungs-Kataster p. 1. Januar 1856. werden unter Hinweisung auf das Gesetz vom 14. März 1853. und die in dessen ergangenen Normal-Erlasse zur genauen Nachachtung folgende weitere allgemeinen Weisungen ertheilt:

1) In die jährlichen Aenderungs-Verzeichnisse (Normale vom 16. März 1853 Ziff. 6 Abs. 5) sind nicht nur die in Beziehung auf die Anschlags-Summe oder die Classen-Zurtheilung eines Gebäudes vorgekommenen Aenderungen aufzunehmen, sondern auch diejenigen Modifikationen, welche hinsichtlich der Ausnahme einzelner Gebäudetheile von der Versicherung (Ges.-Art. 1. vorletzter Absatz) theils mit theils ohne gleichzeitige Aenderung der Versicherungssumme vorkommen, damit dieselben auch in dem oberamtlichen Cataster-Exemplar vorgemerkt werden können.

Ein gleiches ist bei sonstigen auf den Versicherungswert eines Gebäudes bezüglichen Aenderungen, z. B. bei dem Entstehen oder Wegfallen eines Anspruchs auf Baubeiträge, zu beachten.

2) Da man aus den Gemeinde-Exemplaren der Brandversicherung-Cataster nicht selten wahrnimmt, daß in dieselben Einträge von ungebübter Hand gemacht werden, wodurch ebenso sehr die rechtliche Zuverlässigkeit des einzelnen Eintrags, als die Reinlichkeit und längere Brauchbarkeit des ganzen Catasters leidet, so sind, soweit die Befähigung des Rathschreibers, in den so eben angetasteten Beziehungen nicht völlig unzweifelhaft erscheint, die Einträge der Cataster-Aenderungen durch einen Hülfbeamten, und zwar mit Ausschluß etwaiger Gehülfen des Legtern, zu besorgen. (Art. 9. des. Ges. u. §. 14. der Verord. v. 14. März 1853.)

3) Bei den Gebäude-Einschätzungen ist in Beziehung auf den unter dem Bauwerthe eines Gebäudes stehenden Kaufwerth (Ges.-Art. 19. Abs. 4.) bis auf weitere Verfügung zu unterscheiden, ob der Kaufwerth nur in Folge der allgemeinen Ungunst der Zeit, oder in Folge besonderer Entwerthungs Ursachen gesunken sey.

Nur in dem letzten Fall ist der niedriger stehende Kaufwerth zu berücksichtigen, während der Einfluß jener allgemeinen Verhältnisse als vorübergehend zu betrachten und bei der auf eine längere Reihe von Jahren berechneten Festsetzung des Versicherungswert, außer Berechnung zu lassen ist.

In denjenigen Fällen, wo nach dem Obigen der Kaufwerth den Brand-Versicherungsanschlag zu bilden hat, ist jedoch keineswegs der zufällige letzte Erlös einzelner Gebäude als für die Bestimmung der Anschlags-Summe maßgebend anzusehen, sondern es ist das durchschnittliche Ergebniß der Häuserpreise unter sorgfältiger Beachtung der hierauf einwirkenden Umstände zu suchen, im Catasterprotocoll aber unter der Rubrik Bemerkungen der Bauwerth und Grund des gesunkenen Kaufwerths anzugeben.

Waldgusspiller, den 2. Nov. 1855.

K. Oberamt, Häberlen.

Großheppach.

Claudiger-Aufruf.

Alle Diejenigen, welche an Heinrich Ehm ann, Steinhauer dahier, beziehungsweise an den Nachlaß seiner verstorbenen Ehefrau Barbara, geb. Wyrle, aus irgend einem Rechtsgeschäfte Forderungen zu haben haben, werden aufgefordert, solche, soweit es nicht bereits geschehen ist, unter Vor-

legung der erforderlichen Beweis-Mittel,

innerhalb 15 Tagen

bei dem Waisen-Gericht dahier um so gewisser anzumelden, als sie sich sonst die aus der Un-erlassung für sie einbringenden Nachteile lediglich selbst zuschreiben haben.

Den 30. Okt. 1855.

R. Amts-Notariat Großheppach,

Gunradi.

**Waiblingen. (Bekanntmachung in
Feld-Polizei-Sachen.)**

Da die Fälle so häufig sich wiederholen, daß die Güter-Besitzer einander eigenmächtigerweise über die Felder fahren, so muß man die Achtung des fremden Eigenthums auch in dieser Beziehung mit dem Bemerkten einschärfen, daß in der Folge mit strengeren Strafen gegen Uebertreter eingeschritten werden müßte.

Zugleich wird der Einwohnerschaft eröffnet, daß einer der Feldschützen je am Samstag Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhaus anwesend seyn wird daher Beschwerden und Wünsche in Feld-Polizei-Sachen am zweckmäßigsten zu dieser Stunde werden angebracht werden.

Den 2. Nov. 1855.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Diejenigen Mädchen welche wieder wie im vorigen Jahr feinere Strick- und Näh-Arbeiten in der hiesigen einrichtenden täglichen Industrie-Schule übernehmen oder sich in diesem Zweig unterrichten lassen wollten, haben sich nächsten Mittwoch Nachmittags bei der Industrie-Lehrerin Wiedmayer zu melden.

Den 5. Nov. 1855.

Stadtschultheißen-Amt.

Waiblingen. Da von den Schuldnern der Oberamtsleihkasse bisher verhältnismäßig nur wenige Zinsen auf den 1. Okt. d. J. bezahlt wurden, so werden die Schultheißenämter ersucht, durch geeignete Mittel, darauf hinzuwirken, daß der gegenwärtig geeignete Zeitpunkt zur Zinszahlung nicht versäumt werde, auch bittet man, den Schuldnern zu eröffnen, daß vom 1. Januar 1856 an $5\frac{1}{2}$ % Zins bezahlt werden müssen.

Den 5. Nov. 1855.

Oberamts-Leih- u. Spar-Casse,
Steinbuch.

Privat-Anzeigen.

Waiblingen.

Wirthschafts = Empfehlung.

Ich lade hiemit höflich in mein neu eingerichtetes Geschäft ein; es wird mir sehr angenehm seyn, meine werthen Gäste gut und

reinlich zu bedienen.

Dankend für das mir erwiesene Zutrauen welches mir im Lamm dahier erwiesen wurde, bitte ich dasselbe auch auf mein neu angefangenes Geschäft übergeben zu lassen.

**Wirthschaft & Caffee
von J. S. Currlin,**

Waiblingen.

Fabrniß = Verkauf.



In der Behausung des Chrn. Schla-genhauß wird nächsten Donnerstag

von Morgens 8 Uhr an eine Fabrniß-Auktion gegen baare Bezahlung abgehalten werden, wobei vorkommt:

etwas Weißzeug, Schreinwerk, worunter 4 hartholzene Tische, 6 eichene Bänke, 1 große Mehlrube, 1 Hobelbank, 1 Schneid-Stuhl und allerlei gemeiner Hausrath;

ferner:

Faß- und Pand-Geschirr, worunter 14 Stück große Bier-Fässer, 4 Führling, ungefähr 20 Stück kleine Fäßer von 1 bis 5 Imi, 3 schöne eichene Ständen, zur Brennerei gehörige Geräthschaften, 6 Stück lange Faßlager.

Hiezu werden die Liebhaber eingeladen.

**Waiblingen. (Haus und Güter-
Verkauf.)**

Der Gottlieb Wähler'sche Hausantheil wird zum Verkauf gebracht, dasselbe eignet sich zu jedem Gewerbe.

Ferner: $\frac{1}{8}$ Morgen 41, 3 R. Wiesen am Heurweg, $4\frac{1}{2}$ Rth. Kuchegarten an der Grabenstraße.

Mit Friedr. Kressmaier können Käufe abgeschlossen werden.

Waiblingen. Acker zu verkaufen.

Der Unterzeichnete verkauft im vordern Eisenst.

$1\frac{1}{2}$ Brtl. 9 Rth. Acker; ein Kauf kann täglich mit mir abgeschlossen werden.

Rieger, Schreinermeister.

Waiblingen. Es hat Jemand ein schönes, starkes Läuferschwein zu verkaufen. Wer? sagt die Redaktion d. Blattes.

Endersbach.

Bei dem Unterzeichneten sind halbenjähliche
Milch-Schweine zu verkaufen.

Wahler zum Köpfe.

Waiblingen. Der Unterzeichnete sucht
für seine 30 Jahre alte Pflegetochter Katha-
rine Beck ein Kosthaus gegen angemessenes
Kostgeld. Dieselbe ist zu allen weiblichen Ge-
schäften noch brauchbar.

Der Pfleger:

Gottlieb Herb.

Redarrens.**Geld-Antrag.**

Der Unterzeichnete hat gegen doppelte Güter-
Versicherung an einen pünktlichen Zins-Zähler
Vogleich 200 fl. Pfleg-Geld auszuleihen.

Namsperger, Schreiner mstr.

Waiblingen. Geld auszuleihen.

Gegen gute Güter-Versicherung können so-
gleich 100 bis 150 fl. ausgeliehen werden.

Näheres bei der Redaktion d. Blattes.

Marbach.**Geld-Offer.**

Capitalien von 100 fl. an
aufwärts hat fortwährend aus Auftrag
auszuleihen.

Rechtsconsulent **Kreischer**
in Marbach.

Waiblingen.

Gutes Hammel-Fleisch ist zu ha-
ben bei

Louis Hölzer.

Nachträgliche oberamtliche Bekanntmachung.**An die Orts-Vorsteher.**

Am 21 vor. Mts. ist in Lehrhof D/A Marbach und am 22. bis 24. ejs in den Oberäm-
tern Welzheim, Schorndorf, Göppingen und Eßlingen ein wuthverdächtiger, mittelgroßer schwar-
zer Metzgerhund mit weißer Brust gesehen worden; welcher Menschen und Thiere angefallen hat.

Da nun dieser Hund, um vom Lehrhof in die obengenannten Oberamts-Bezirke zu kom-
men, auch den disseitigen Bezirk passirt haben muß, so werden die Einwohner des letztern, mit
dem Auftrag hievon bekannt gemacht, schleunige Anzeige für den Fall zu machen, daß Jemand
über den fraglichen Hund etwas anzugeben wüßte; die Ortsvorsteher aber haben dieselben mit
der Verfügung vom 10. Sept. 1841 (Reg.-Bl. S. 401 — 420) bekannt zu machen und ihnen
solche zur Nachachtung einzuschärfen.

Den 6. Nov. 1855.

Königl. Oberamt.

Häberlein.